

RS UVS Steiermark 2003/11/27 43.14-8/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2003

Rechtssatz

Eine Verfahrensordnung nach § 360 Abs 1 erster Satz GewO, mit der der Gewerbeausübende bzw der Anlageninhaber zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufgefordert wird, ist auch dann kein Bescheid, wenn die Verfahrensordnung als Bescheid bezeichnet wird und eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthält. So wurden im "Bescheidspruch" mit Verfahrensordnung nur die Auflagen eines anderen Bescheides umschrieben, die der jeweilige Betreiber der Betriebsanlage binnen fünf Monaten umzusetzen habe. Erst in der Berufung gegen den Bescheid nach § 360 Abs 1 zweiter Satz GewO, mit dem wegen einer Nichtentsprechung der Verfahrensordnung Stilllegungen von Maschinen oder Betriebsschließungen verfügt wurden, können auch Einwendungen gegen die vorangegangenen Verfahrensordnungen erhoben werden. Die Berufung gegen die Verfahrensordnung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Verfahrensordnung Bescheid Betriebsanlage Berufung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at